Anlage 6

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

mit der Bitte um Weitergabe an die Kommunen ihres Zuständigkeitsbereiches

nachrichtlich:

Städtetag NRW Gereonstr. 18-32 50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr 8 40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW Kaiserswerther Str. 199/201 40474 Düsseldorf

Kommunalwahl 2020

Beabsichtigte Übergangsregelung für § 78 Kommunalwahlordnung (KWahlO) für die Kommunalwahlen 2020

Am 11. April 2019 hat der Landtag des "Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften" beschlossen.

Gegenstand der Änderung war u.a. § 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz, der um folgenden (rot hervorgehobenen) Satz 4 ergänzt wurde:

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1

12. April 2019 Seite 1 von 3

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) 11 - 35.10.02

RR Geuer Telefon 0211 871-2597 Telefax 0211 871-3311 referat11@im.nrw.de

Dienstgebäude: Friedrichstr. 62-80 40217 Düsseldorf

Lieferanschrift: Fürstenwall 129 40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01 Telefax 0211 871-3355 poststelle@im.nrw.de www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83 Haltestelle: Kirchplatz

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen



des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Seite 2 von 3

Die Ergänzung des § 4 Abs. 2 KWahlG war nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 01.10.2018 (Drs. 17/3776), sondern geht auf einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 21.11.2018 (Drs. 17/4305) zurück. Sie macht eine **über Art. 2** § 3 der Novelle hinausgehende Übergangsregelung für § 78 KWahlO für die Kommunalwahlen im Herbst 2020 erforderlich, die bei der anstehenden Fortschreibung der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen sein wird. Allerdings ist mit dem Inkrafttreten der fortgeschriebenen Kommunalwahlordnung nicht vor Herbst 2019 zu rechnen.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Abstimmungen und Beteiligungen ist aus fachlicher Sicht eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der sich § 78 KWahlO in **drei Absätze** gliedern wird:

Absatz 1 soll als Maßstab für die Bestimmung der Zahl der Vertreter (§ 3 Abs. 2 KWahlG) weiterhin die <u>Bevölkerungszahl</u> (= Gesamtbevölkerung) enthalten, da hier ein unmittelbarer Bezug zum Wahlrecht nicht besteht; zeitlicher Anknüpfungspunkt - wegen der ausnahmsweise 77monatigen Wahlperiode - einmalig 59 statt 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode.

Der neu formulierte Absatz 2 wird als Bezugsgröße für die Wahlbezirkseinteilung auf deutsche Einwohner und Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit für die Wahlkreiseinteilung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWahlG abstellen. Diese Einwohnerzahl soll einmalig zum Stichtag 30. April 2019 nach dem Melderegister bestimmt werden. Damit bliebe der übliche Abstand von 18 Monaten zum Ende der Wahlperiode gewahrt.

Absatz 3 wird inhaltlich § 78 Abs. 2 KWahlO in der Fassung von Art. 2 § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften entsprechen. Die Zahl der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 KWahlG soll einmalig zum Halbjahresstichtag ermittelt werden, der 62 Monate nach Beginn der Wahlperiode liegt.

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen



Seite 3 von 3

Mit Blick auf die beabsichtigte Fortschreibung der Kommunalwahlordnung wird daher gebeten, die **Meldedaten zum Stichtag 30.04.2019 / 24:00 Uhr zu sichern**, damit sie zukünftig für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke zur Verfügung stehen.

Im Auftrag

Gez.: Schellen